

Vereinsatzung

der Chorgemeinschaft Bad Wünnenberg und Fürstenberg e.V.

Die Verschmelzung zur Chorgemeinschaft Bad Wünnenberg und Fürstenberg geht aus dem "MGV Liedertafel Fürstenberg e.V." (gegründet 1867) mit dem MGV Cäcilia Bad Wünnenberg e.V. (gegründet 1874). hervor. Die beiden eigenständigen MGV bilden bereits seit 1978 eine Chorgemeinschaft mit gemeinschaftlichen Proben und Auftritten, nun erfolgt die endgültige Verschmelzung.

§ 1 - Name und Sitz des Vereines

Der Verein führt den Namen „Chorgemeinschaft Bad Wünnenberg und Fürstenberg“ mit Zusatz e.V. Er hat seinen Sitz im Stadtgebiet Bad Wünnenberg und ist ins Vereinsregister im Amtsgericht Paderborn in Paderborn eingetragen.

§ 2 - Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Pflege des Chorgesangs.

Im Zusammenhang mit der Einrichtung eines Kinder- und Jugendchores wird der Verein bei jugendpflegerischen Maßnahmen unterstützend mitwirken und die freie und öffentliche Jugendhilfe nach Möglichkeit fördern.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:
Durch regelmäßige Proben bereitet sich der Chor für Konzerte und andere musikalische Veranstaltungen vor, er stellt sich dabei auch in den Dienst der Öffentlichkeit.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und dient der Gesangsförderung. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig und erhalten keine Ehrenamtspauschale. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht und dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

Die Erfüllung des Vereinszweckes geschieht ohne Bevorzugung einer politischen oder konfessionellen Richtung.

§ 3 – Mitglieder

§ 3.1 Erwerb der Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus singenden und fördernden Mitgliedern. Singendes Mitglied kann jede stimmbegabte Person sein. Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, die die Bestrebungen des Chores unterstützen will, ohne selbst zu singen.

Um die Aufnahme in den Verein ist beim Vorstand schriftlich nachzusuchen.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem/der Betroffenen die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

§ 3.2 - Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

a) durch freiwilligen Austritt, b) durch Tod, c) durch Ausschluss.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Ende eines Quartals. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausscheidende Mitglied zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet.

Der Tod eines Mitglieds bewirkt das sofortige Ausscheiden. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des eingeschriebenen Briefes beim Vorstand eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung, die über die Berufung entscheidet, ist innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Berufungsschrift einzuberufen. Macht ein Mitglied von der Berufung keinen Gebrauch, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass eine gerichtliche Anfechtung nicht mehr möglich ist.

§ 4 - Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern, die singenden Mitglieder außerdem die Pflicht, regelmäßig an den Singstunden teilzunehmen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag pünktlich zu entrichten.

§ 5 – Vereinsbeitrag

5.1 Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Diese sind die regelmäßigen Jahresbeiträge sowie erforderlichenfalls außerordentliche Umlagen.

5.2 Die Höhe und die Fälligkeit des Jahresbeitrages werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

5.3 Über die Notwendigkeit, Höhe und Fälligkeit von Umlagen entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 6 - Verwendung der Finanzmittel

Mitgliedsbeiträge und andere Zuwendungen dienen allein den beschriebenen Zwecken des Vereins. Nicht mit dem angegebenen Zweck zu vereinbarende Zuwendungen oder unangemessene Vergütungen dürfen aus Vereinsmitteln weder an Mitglieder noch an andere Personen gewährt werden. (siehe auch § 2)

§ 7 - Musikalische Leitung (Chorleiter / Chorleiterin)

Die musikalische Leitung wird nach Anhörung des jeweiligen Chores vom Vorstand verpflichtet. Die Verpflichtung erfolgt mittels eines schriftlichen Vertrages durch den Vorstand, der auch die für die musikalische Leitung zu zahlende Vergütung vereinbart.

Die Mitgliederversammlung billigt diese Verpflichtung sowie die damit verbundenen Verbindlichkeiten im Zuge der Entlastung des Vorstands.

§ 8 - Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 9 - Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Laufe eines Jahres durch den Vorstand einzuberufen, im Übrigen dann, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies beantragt. Eine Mitgliederversammlung ist vierzehn Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden oder dessen Vertreter geleitet. Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses der Auflösung des Vereins, werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

Die Abstimmung muss jedoch schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der jeweiligen Abstimmung anwesenden Mitglieder dies beantragt.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu errichten und von den Versammlungsleitern zu unterschreiben.

Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen erforderlich! Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- 1) Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung;
- 2) Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresabrechnung des Vorstandes;
- 3) Wahl des Vorstandes;
- 4) Wahl von zwei Rechnungsprüfern/Rechnungsprüferinnen auf die Dauer von 2 Jahren; mit jährlicher Neuwahl eines/einer neuen Kassenprüfers/Kassenprüferin
- 5) Festsetzung des Mitgliederbeitrages;
- 6) Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes;
- 7) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
- 8) Entscheidung über die Berufung nach § 3 der Satzung;
- 9) Entgegennahme des musikalischen Berichts des Chorleiters.
- 10) Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes
- 11) Anfertigung des Protokolls / Unterzeichnung des Protokolls / Genehmigung des Protokolls in der nächsten Mitgliederversammlung.
- 12) Aufgliederung des Vereins bzw. Strukturfestlegung für Unterabteilungen / Chöre

Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen. Diese Anträge sind acht Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet beim Vorstand einzureichen.

§ 10 - Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- a) dem geschäftsführenden Vorstand,
- b) erweiterter Vorstand, dem Beirat,

zu a) dem geschäftsführenden Vorstand gehören an

- a) der/die Vorsitzende,
 - b) der/die stellvertretende Vorsitzende,
 - c) der/die Kassener/in (Kassenwart/in – Schatzmeister/in)
 - d) der/die Schriftführer/in
- bei Pattsituationen entscheidet der/die Vorsitzende!

zu b) erweiterter Vorstand (Beirat)

- zweite/r Kassierer/in
- zweite/r Schriftführer/in
- Medienwart/in
- Beisitzer/in -/- Beirat/Beirätin

Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes ist allein vertretungsberechtigt.

Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der Wahlzeit aus, so übernimmt auf Beschluss des Vorstandes eines der übrigen Mitglieder die Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes.

Der Vorstand wird auf 4 Jahre gewählt, wobei im Zweijahresrhythmus die Hälfte des geschäftsführenden Vorstandes durch Wahl ausgetauscht wird. Im ersten Zweijahreszyklus wird der/die zweite Vorsitzende und der/die Kassierer/in, im zweiten Zyklus der/die erste Vorsitzende und der/die Schriftführer/in neu gewählt. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von dem/der Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich oder mündlich einberufen werden. Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen und dem/der Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen.

§ 11 - Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 12 - Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit Zustimmung von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins der Stadt Bad Wünnenberg zu, mit der Maßgabe diese Gelder den Vereinen im Stadtgebiet zukommen zu lassen, die Musikförderung betreiben.

§ 13 – Inkrafttreten

Die vorliegende Satzung tritt mit Eintritt der Rechtswirksamkeit der Verschmelzung beider Vereine in Kraft.

Der Vorstand kann zur vorliegenden Satzung eine Geschäftsordnung erlassen.

Satzungsänderungen können nur in einer Mitgliederversammlung mit dreiviertel Mehrheit beschlossen werden.

Bad Wünnenberg

Ort

25.02.2024

Datum

Moskat Lehmann
(Vorsitzender)

P. Jirz
(stellvertr. Vorsitzender)

Qumbrock

(1. Kassiererin)

B. Gamm

(1. Schriftführerin)